

1. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 beantragt der Verein Elterninitiative Waldkindergarten e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
2. Der Verein Elterninitiative Waldkindergarten e.V. hat seinen Sitz in Rheinbach. Die Satzung wurde am 18.02.2015 errichtet (vgl. Auszug aus dem Vereinsregister, liegt dem Antrag bei). Der Verein ist eine Ausgründung des Naturkindergartens Rheinbach e.V. der in Rheinbach als langjähriger Träger eines Kindergartens tätig ist. Mit der Ausgründung wechseln auch drei der Vorstandsmitglieder des Naturkindergartens zum neuen Verein Elterninitiative Waldkindergarten e.V., der hier um Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe bittet. Die drei Mitglieder des Vorstandes weisen alle eine vierjährige Erfahrung in der Trägerschaft eines Kindergartens auf.
Der neue Verein Elterninitiative Waldkindergarten e.V. wird für 36 Kinder Betreuungsplätze anbieten. Die Eltern der betreuten Kinder sind alle auch Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedsanträge sind an alle 36 Eltern ausgehändigt worden. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 34,- EUR pro Mitglied.
3. Gemäß Punkt 4.6 der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ enthält der eingereichte Antrag ordnungsgemäß und vollständig folgende Unterlagen:
 - den vollständigen satzungsgemäßen Namen;
 - die postalische Anschrift und Telefon;
 - eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform (hier: die pädagogische Konzeption des Vereins Elterninitiative Waldkindergarten e.V.);
 - Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorstandes;
 - Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - Höhe des monatlichen Beitrages;
 - Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

Ebenso gemäß Punkt 4.6 der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ wurden dem Antrag folgende Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig beigelegt:

- die Satzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit i.S. der AO
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers (hier: Presseartikel des letzten Jahres)
- Auszug aus dem Vereinsregister.

Die eingereichten Unterlagen sowie die Angaben des Antrages entsprechen in allem den Anforderungen nach Punkt 4.6 der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“. So ist i.d.S. der Antrag vollständig und sachlich richtig gestellt.

4. Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§75 Abs. 3 SGB VII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können auch andere juristische Personen (wie z.B. der eingetragene Verein) Träger der

freien Jugendhilfe sein. Als eingetragener Verein verfügt der Antragsteller somit über eine anerkennungswürdige Rechtsform.

5. Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen (vgl. § 75 Abs. 1 SGB VIII). Mit der Trägerschaft eines Kindergartens erfüllt der Antragsteller diesen Sachverhalt. Der Antragsteller beschränkt sich hierbei nicht auf die Vermittlung von einzelnen Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern hat die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. (vgl. hierzu auch die eingereichte Konzeption des Trägers). Dies ist ganz im Sinne des § 75 Abs. 1 SGB VIII, welcher auf § 1 Abs. 1 SGB VIII verweist. Durch diesen Verweis wird auch deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt (vgl. „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ in Verbindung mit §§ 1; 11 SGB VIII).
6. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Nach Maßgabe der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“ kann die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann angenommen werden, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als (zumindest vorläufig) gemeinnützig anerkannt wurde (vgl. ebenda). Durch die dem Antrag beigefügte Bescheinigung des Finanzamtes St. Augustin nach § 60a Abs. 1 AO hat der Träger den Nachweis der Verfolgung gemeinnütziger Ziele erbracht.
7. Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Der Antragsteller lässt erwarten, dass er in der Lage ist dieser Anforderung in vollem Umfang nachzukommen. Dies aufgrund von Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglieder und Teilnehmenden, Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, durch die geleistete Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen bzw. freien Trägern der Jugendhilfe sowie durch die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse. So beschäftigt der Antragsteller folgende MitarbeiterInnen innerhalb des Kindergartens:

| Anzahl | Aufgabe | Qualifikation | Beschäftigungsumfang |
|--------|----------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| 1 | Gruppenleitung und Gruppendienst | Bachelor Kindheitspädagogin | 39 WStd. |
| 1 | Gruppenbetreuung | Erzieherin | 26 WStd. |
| 1 | Gruppenbetreuung | Erzieherin | 16 WStd. |
| 1 | Gruppenbetreuung | Erzieherin | 32 WStd. |
| 1 | Gruppenbetreuung | Kinderpflegerin | 20 WStd. |
| 1 | Ergänzungskraft im | Erfahrung i. d. | 12 WStd. |

| | | | |
|---|------------------|--------------------|----------|
| | Gruppendienst | Kindergartenarbeit | |
| 1 | Praktikantin | ./. | 20 WStd. |
| 1 | Gruppenbetreuung | Erzieherin | 28 WStd. |

8. Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (vgl. „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden“). Durch die eingereichten Konzeptionen und den Pressespiegel aber vor allem auch durch die praktische Arbeit des Antragstellers kann attestiert werden, dass er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit erbringt.
9. Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt der Antragsteller alle durch das Gesetz erhobenen Anforderungen für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe und spricht sich dafür aus, dem Antrag statt zu geben.

Rheinbach, den 11.08.2015

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter